

Dekret über die Schuldienste *

Vom 29. April 1986 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 59 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾,

beschliesst:

1. Bildungsberatung *

1.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 * Kern- und Zusatzleistungen

¹ Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. Ein Grundangebot an Kernleistungen wird unentgeltlich erbracht. *

² Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten, soweit sie nicht gegenüber dem Kanton erbracht werden. *

³ In sozialen Härtefällen kann das Departement auf Gesuch hin von der Kostenpflicht ganz oder teilweise befreien. *

§ 2 * Freiwilligkeit

¹ Die Inanspruchnahme der Dienste ist freiwillig.

² Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Altersjahr können sich auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung anmelden. Für die Berufsberatung können sich Jugendliche selbständig anmelden, die das 8. Schuljahr begonnen haben.

¹⁾ SAR [401.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitarbeitenden der Dienste sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Herausgabe von Beratungsergebnissen an Dritte bedarf bei Kindern der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, bei Erwachsenen und bei Jugendlichen, die sich gemäss § 2 Abs. 2 selbstständig anmelden dürfen, deren eigener Zustimmung.

³ In Fällen von häuslicher Gewalt informieren die Schuldienste die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt und können ihr gegenüber die Akten offen legen, auch wenn dazu keine Zustimmung der Berechtigten vorliegt. *

§ 3a * Zuständigkeit

¹ Die Dienstleistungen stehen den in diesem Dekret näher bezeichneten Personen (Zielgruppen) offen, die ihren Wohn- oder Schulort im Kanton haben.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstleistung an einem bestimmten Ort.

³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den Schuldiensten und deren Benutzerinnen und Benutzern, die sich im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Dienste oder der Nutzung der einzelnen Dienstleistungen ergeben.

*1.2. Schulpsychologischer Dienst **

§ 4 * Zielgruppen

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist tätig für Kinder im Kindergarten und in der Primarschule und für Jugendliche der Sekundarstufe I bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken.

² Der Dienst kann auch von den Bezugspersonen der Zielgruppen sowie von Institutionen und Behörden beansprucht werden.

§ 5 * Kernleistungen

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist beratend tätig. Der Beratungsauftrag kann auch kindbezogene Beurteilungen, Behandlungen und Begleitungen umfassen.

² Der Schulpsychologische Dienst übernimmt einerseits Aufträge, die Fragestellungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Kind umfassen, andererseits solche, die gruppenbezogene psychologische Tätigkeiten erfordern.

³ Er entwickelt auf das Umfeld des Kindes bezogene Aktivitäten, leistet präventive Aufklärungsarbeit, berät Instanzen der Schule und Behörden in Konflikt- und Krisensituationen sowie in lern- und entwicklungspsychologischen Fragen.

§ 6 * Angestrebte Wirkungen

¹ Der Schulpsychologische Dienst richtet seine Dienstleistungen im Wesentlichen auf folgende Wirkungen aus:

- a) Optimierung der altersgemässen Entwicklung und Leistungsfähigkeit;
- b) Verhinderung, Behandlung beziehungsweise Milderung schulischer, psychischer und psychosozialer Schwierigkeiten.

² Lehrpersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen der Zielgruppen sowie Institutionen und Behörden werden befähigt, individuelle Entwicklungsprozesse kompetent zu begleiten sowie in Konflikt- und Krisensituationen fachlich angemessen zu handeln.

§ 6a * Organisation und Angebotsqualität

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Zentren und weiteren Ambulatorien.

² Der Regierungsrat stellt ein für den ganzen Kanton gleichwertiges, schulisches Beratungsangebot sicher.

³ Der Regierungsrat legt die Standorte fest. Er berücksichtigt dabei die gute Erreichbarkeit.

1.3. Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf *

§ 7 * Zielgruppen

¹ Die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf umfassen folgende Angebote:

- a) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- b) schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II;
- c) Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen.

² Die Beratungsdienste stehen Jugendlichen ab dem 8. Schuljahr und Erwachsenen vor, während und nach einer Ausbildung offen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Schulpsychologischen Dienstes gemäss § 4.

³ Die Beratungsdienste können auch von den Bezugspersonen der Zielgruppen sowie von Institutionen und Behörden beansprucht werden.

§ 8 * Kernleistungen

¹ Die Kernleistungen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind bezogen auf Fragen zur Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums sowie der beruflichen Weiterbildung und Neuorientierung. Sie umfassen:

- a) Information, Beratung und spezifische Ausbildung für Einzelpersonen oder Gruppen;
- b) präventive Informations- und Aufklärungsarbeit sowie Information von Institutionen und Behörden als Ansprechpartner in Fragen zu Bildung, Beruf und Arbeit;

c) interinstitutionelle Zusammenarbeit, insbesondere im Erwerbslosenbereich.

^{1bis} Das unentgeltliche Grundangebot bei Einzelberatungen beschränkt sich auf Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie auf Personen ohne abgeschlossene Erstausbildung. *

² Die Kernleistungen in der schul- und jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II sind bezogen auf Fragen zu Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie auf psychische oder psychosoziale Schwierigkeiten, die sich im Umfeld einer Ausbildung oder Arbeitsstelle manifestieren oder sich darauf auswirken. Sie umfassen:

- a) Einzelfall- und gruppenorientierte Beratung sowie klientenbezogene Beurteilungen, Behandlungen und Begleitungen;
- b) präventive Aufklärungsarbeit, Beratung von Berufsbildungsverantwortlichen, Instanzen der Schule und Behörden in Konflikt- und Krisensituationen sowie in lern- und entwicklungspsychologischen Fragen.

³ Die Kernleistungen in der Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen sind bezogen auf die Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld der genannten Zielgruppen auftreten oder sich darauf auswirken. Sie umfassen:

- a) * Einzelfallorientierte Beratung;
- b) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen und präventive Aufklärungsarbeit.

⁴ Das unentgeltliche Grundangebot in der Beratung ist auf drei Beratungssitzungen à maximal 90 Minuten pro Leistungsbezügerin beziehungsweise Leistungsbezüger pro drei Jahre begrenzt. *

§ 9 * Angestrebte Wirkungen

¹ In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden im Wesentlichen folgende Wirkungen angestrebt: Mobilisierung der persönlichen Ressourcen der Ratsuchenden zur

- a) Förderung der individuellen Entscheidungs- und Handlungskompetenz und der Eigenverantwortung;
- b) Förderung einer chancengerechten Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der Fähigkeiten zu lebenslangem Lernen;
- c) Optimierung öffentlicher und privater Investitionen in Aus- und Weiterbildung;
- d) Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

² In der schul- und jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II werden im Wesentlichen folgende Wirkungen angestrebt: Mobilisierung der persönlichen Ressourcen der Ratsuchenden zur

- a) Optimierung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration;
- b) Förderung der psychosozialen Entwicklung und Erweiterung der Selbstkompetenz;
- c) Entwicklung und Erhaltung der persönlichen Kompetenzen zur Berufsausübung (Arbeitsmarktfähigkeit), bzw. zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

³ Die Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen strebt im Wesentlichen folgende Wirkungen an: Mobilisierung der persönlichen Ressourcen der Ratsuchenden zur

- a) Entwicklung und Erhaltung der persönlichen und beruflichen Kompetenzen;
- b) Ermöglichen einer optimalen Schulorganisation und Unterrichtsführung;
- c) Förderung der Eigenverantwortung für die individuelle berufliche Entwicklung.

§ 9a * Organisation

¹ Der Regierungsrat überträgt die Organisation und Führung der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf mittels Leistungsauftrag einer privatrechtlichen Trägerschaft.

2. Ärztliche Schuldienste

2.1. Kantonaler kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

§ 10 Aufgaben

¹ Der kantonale kinder- und jugendpsychiatrische Dienst untersucht und behandelt Kinder im Vorschul- und Schulalter und Jugendliche mit psychischen Störungen; er berät Behörden und Amtsstellen in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen.

² § 3 Abs. 3 ist anwendbar. *

§ 11 Kostentragung

¹ Die Kosten für die Untersuchung und Behandlung durch den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst richten sich nach dem Dekret über die Taxen in den kantonalen Krankenanstalten (Taxdekret) vom 3. Dezember 1974 ²⁾.

² Kostenpflichtig ist der Auftraggeber.

2.2. Schularzt

§ 12 Aufgaben

¹ Der Schularzt fördert und unterstützt die Gesundheitserziehung und überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen. Er sorgt für die notwendigen sozial- und präventivmedizinischen Massnahmen.

²⁾ AGS Bd. 8 S. 763; aufgehoben (AGS 2003 S. 284)

§ 13 * Einsetzung

¹ Für ihre Schule beauftragt die Schulpflege, bei Kreisschulen die Kreisschulpflege, bei kantonalen Schulen der Sekundarstufe II das Departement Bildung, Kultur und Sport, eine oder mehrere Schulärztinnen beziehungsweise einen oder mehrere Schulärzte.

§ 14 * Beratende Mitwirkung

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt nimmt auf Verlangen der Schulpflege, Kreisschulpflege oder Schulkommission an den Verhandlungen über Fragen der Gesundheitspflege oder anderer schulärztlicher Probleme mit beratender Stimme teil.

² Die Schulärztin oder der Schularzt kann Geschäfte von sich aus zur Behandlung beantragen.

§ 15 Tätigkeit, freie Arztwahl

¹ Die Tätigkeit des Schularztes beschränkt sich, von dringenden Fällen abgesehen, auf die Überwachung und Beobachtung sowie auf Begutachtungen. Für die ärztliche Behandlung der Schüler ist die freie Arztwahl gewährleistet.

§ 16 Entschädigung, Kostentragung

¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Schulärzte.

² Kostenpflichtig ist der Schulträger. *

2.3. Schulzahnpflege

§ 17 * Aufgaben

¹ Die Schulzahnpflege bezweckt die Bekämpfung der Zahnkrankheiten durch allgemein vorbeugende Massnahmen und jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchungen der Schüler. Sie ist auf die Volksschule beschränkt.

§ 18 * ...

§ 19 * Allgemein vorbeugende Massnahmen

¹ Die Schulen sind verpflichtet, im Rahmen der Schulzahnpflege die Schüler regelmässig über allgemein vorbeugende Massnahmen gemäss den anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu instruieren und zu informieren.

§ 20 * Kontrolluntersuchungen, freie Zahnarztwahl

¹ Die Schulen sind verpflichtet, die Schüler regelmässig über die zahnärztliche Kontrolluntersuchung zu informieren.

² Für diese Untersuchung besteht die freie Wahl unter allen Zahnärzten, die über eine Berufsausübungsbewilligung gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung verfügen und die sich zu einer Rechnungsstellung im Rahmen der Vereinbarung gemäss § 21 Abs. 1 verpflichten.

§ 21 * Entschädigung, Kostentragung

¹ Die Entschädigung für die schulzahnärztliche Untersuchung wird nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Aargau vertraglich vereinbarten Tarif berechnet.

² Die Schulzahnpflege ist für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Kostspflichtig ist der Schulträger. *

3. Schlussbestimmungen

§ 22 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§ 22a * Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen

¹ Die in diesem Dekret verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere diejenigen der Verordnung über die jugendpsychologischen Dienste vom 29. August 1977 ³⁾ und der Verordnung über die Gesundheitspflege und die Gesundheitserziehung in der Volksschule vom 18. Juli 1968 ⁴⁾.

Aarau, den 29. April 1986

Präsident des Grossen Rates
ZBINDEN

Staatsschreiber
SIEBER

³⁾ AGS Bd. 9 S. 427; Bd. 10 S. 106

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 97; Bd. 9 S. 414

Inkrafttreten: 1. Juli 1988 ⁵⁾

⁵⁾ § 61 Abs. 1 der Verordnung über die psychologischen und ärztlichen Schuldienste vom 25. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 603; SAR [405.111](#)).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.04.1986	01.07.1988	Erlass	Erstfassung	Bd. 12 S. 581
02.09.1997	01.01.1998	§ 17	totalrevidiert	1997 S. 385
02.09.1997	01.01.1998	§ 18	aufgehoben	1997 S. 385
02.09.1997	01.01.1998	§ 19	totalrevidiert	1997 S. 385
02.09.1997	01.01.1998	§ 20	totalrevidiert	1997 S. 385
02.09.1997	01.01.1998	§ 21	totalrevidiert	1997 S. 385
02.09.1997	01.01.1998	§ 22a	eingefügt	1997 S. 385
02.07.2002	01.01.2003	§ 16 Abs. 2	geändert	2002 S. 397
02.07.2002	01.01.2003	§ 21 Abs. 2	geändert	2002 S. 397
24.08.2004	01.01.2005	§ 13	totalrevidiert	2004 S. 210
24.08.2004	01.01.2005	§ 14	totalrevidiert	2004 S. 210
22.02.2005	01.01.2006	Erlassstitel	geändert	2005 S. 579
22.02.2005	01.01.2006	Titel 1.	geändert	2005 S. 579
22.02.2005	01.01.2006	§ 1	totalrevidiert	2005 S. 580
22.02.2005	01.01.2006	§ 2	totalrevidiert	2005 S. 580
22.02.2005	01.01.2006	§ 3a	eingefügt	2005 S. 580
22.02.2005	01.01.2006	Titel 1.2.	geändert	2005 S. 581
22.02.2005	01.01.2006	§ 4	totalrevidiert	2005 S. 581
22.02.2005	01.01.2006	§ 5	totalrevidiert	2005 S. 581
22.02.2005	01.01.2006	§ 6	totalrevidiert	2005 S. 581
22.02.2005	01.01.2006	§ 6a	eingefügt	2005 S. 582
22.02.2005	01.01.2006	Titel 1.3.	geändert	2005 S. 582
22.02.2005	01.01.2006	§ 7	totalrevidiert	2005 S. 582
22.02.2005	01.01.2006	§ 8	totalrevidiert	2005 S. 582
22.02.2005	01.01.2006	§ 9	totalrevidiert	2005 S. 583
22.02.2005	01.01.2006	§ 9a	eingefügt	2005 S. 583
08.01.2008	01.07.2009	§ 3 Abs. 3	eingefügt	2009 S. 103
08.01.2008	01.07.2009	§ 10 Abs. 2	eingefügt	2009 S. 103
25.11.2014	01.01.2016	§ 1 Abs. 1	geändert	2014/6-21
25.11.2014	01.01.2016	§ 1 Abs. 2	geändert	2014/6-21
25.11.2014	01.01.2016	§ 1 Abs. 3	eingefügt	2014/6-21
25.11.2014	01.01.2016	§ 8 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2014/6-21
25.11.2014	01.01.2016	§ 8 Abs. 3, lit. a)	geändert	2014/6-21
25.11.2014	01.01.2016	§ 8 Abs. 4	eingefügt	2014/6-21

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	29.04.1986	01.07.1988	Erstfassung	Bd. 12 S. 581
Erlasstitel	22.02.2005	01.01.2006	geändert	2005 S. 579
Titel 1.	22.02.2005	01.01.2006	geändert	2005 S. 579
§ 1	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 580
§ 1 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2016	geändert	2014/6-21
§ 1 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2016	geändert	2014/6-21
§ 1 Abs. 3	25.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014/6-21
§ 2	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 580
§ 3 Abs. 3	08.01.2008	01.07.2009	eingefügt	2009 S. 103
§ 3a	22.02.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 580
Titel 1.2.	22.02.2005	01.01.2006	geändert	2005 S. 581
§ 4	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 581
§ 5	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 581
§ 6	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 581
§ 6a	22.02.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 582
Titel 1.3.	22.02.2005	01.01.2006	geändert	2005 S. 582
§ 7	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 582
§ 8	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 582
§ 8 Abs. 1 ^{bis}	25.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014/6-21
§ 8 Abs. 3, lit. a)	25.11.2014	01.01.2016	geändert	2014/6-21
§ 8 Abs. 4	25.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014/6-21
§ 9	22.02.2005	01.01.2006	totalrevidiert	2005 S. 583
§ 9a	22.02.2005	01.01.2006	eingefügt	2005 S. 583
§ 10 Abs. 2	08.01.2008	01.07.2009	eingefügt	2009 S. 103
§ 13	24.08.2004	01.01.2005	totalrevidiert	2004 S. 210
§ 14	24.08.2004	01.01.2005	totalrevidiert	2004 S. 210
§ 16 Abs. 2	02.07.2002	01.01.2003	geändert	2002 S. 397
§ 17	02.09.1997	01.01.1998	totalrevidiert	1997 S. 385
§ 18	02.09.1997	01.01.1998	aufgehoben	1997 S. 385
§ 19	02.09.1997	01.01.1998	totalrevidiert	1997 S. 385
§ 20	02.09.1997	01.01.1998	totalrevidiert	1997 S. 385
§ 21	02.09.1997	01.01.1998	totalrevidiert	1997 S. 385
§ 21 Abs. 2	02.07.2002	01.01.2003	geändert	2002 S. 397
§ 22a	02.09.1997	01.01.1998	eingefügt	1997 S. 385